

TECUM - Begleitung Schwerkranker und Sterbender

S T A T U T E N

I. Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tecum Begleitung Schwerkranker und Sterbender besteht mit Sitz in Chur ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein kann Regionen mit eigenen Einsatzleitungen bilden.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Organisation der Begleitung Schwerkranker und Sterbender im Kanton Graubünden sowie die Durchführung von Kursen für die Ausbildung von Begleiterinnen und Begleitern schwer kranker und sterbender Menschen.

Art. 3

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und kann die Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen pflegen.

Er bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Ehepaarmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht auf Antrag des Vorstandes der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Art. 7

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beantragt werden oder durch Bezahlung des Jahresbeitrages erfolgen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich der Geschäftsstelle gemeldet werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu bezahlen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid durch die Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung während 2 Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation**Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung**Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und befindet über folgende Geschäfte:

- Wahl oder Bestätigung der Präsidentin oder des Präsidenten alle 2 Jahre
- Wahl oder Bestätigung des Vorstandes alle 2 Jahre
- Abberufung der Organe des Vereins bei wichtigen Gründen
- Bestimmen der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- Genehmigung der Grundsätze der Vereinspolitik
- Ausschluss von Mitgliedern i.V.m. Art. 8 Abs. 3
- Fusionen
- Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen. Sie hat spätestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Der Versand von Einladungen und Anträgen kann per Email erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

Art. 12

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin. Bei Verhinderung leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Versammlung.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13

Jede statutarisch einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Sie erfolgen geheim, wenn auf Antrag mindestens 5 Mitglieder einer geheimen Stimmabgabe zustimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 14

Anträge auf Statutenänderungen müssen von Zweidrittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

b) Vorstand**Art. 15**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Im Vorstand sollen mindestens 2 Begleitpersonen mit Stimmrecht vertreten sein.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art 16

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- Wahl und Anstellung eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin
- Anstellung weiterer Mitarbeitenden
- Regelung der Pflichten und Rechte der Begleitpersonen.

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Fallweise kann diese Aufgabe an die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter delegiert werden.

Die Zeichnungsberechtigung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsleiterin resp. dem Geschäftsleiter.

c) Geschäftsstelle**Art. 17**

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führt die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für den Einsatz der Begleitpersonen und die Organisation von Kursen.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgehalten.

d) Revisionsstelle**Art. 18**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine unabhängige Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ohne Antrag der GV verlängert sich das Mandat der Revisionsstelle automatisch.

Der Revisionsstelle obliegt die Kontrolle der Buchführung. Sie überprüft die statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie erstellt einen Revisionsbericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen**Art. 19**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder
- Beiträgen kirchlicher und anderer Organisationen
- Beiträgen der Kursteilnehmer
- Spenden und Legate
- Subventionen

Aktive Begleitpersonen sind vom Jahresbeitrag befreit.

Spenden zu Gunsten einzelner Regionen sind Ende Jahr mit den für die jeweilige Region bezahlten Spesen zu verrechnen. Ein Überschuss bleibt zur freien Verfügung der entsprechenden Region.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Auflösung des Vereins muss spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung allen Mitgliedern angekündigt werden. Zweidrittel der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Auflösung.

Im Falle der Auflösung werden die Aktiven einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsgebiet in Graubünden oder in der Schweiz, die im Bereich der Begleitung schwer kranker Menschen tätig ist, zugewendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit relativem Mehr, wem das Vereinsvermögen übergeben wird.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Februar 2000 und die Statutenänderungen an der Generalversammlung vom 22. März 2002 angenommen.

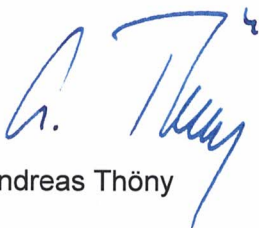
Die Namensänderung wurde an der Generalversammlung vom 8. April 2011 beschlossen und genehmigt.

Statutenanpassungen zu Art. 9, Art. 16 und Art. 17 wurden an der Generalversammlung vom 15. Mai 2012 genehmigt.

Statutenanpassungen zu Art. 17 wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2015 genehmigt.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2022 revidiert und genehmigt.

Der Präsident:



Andreas Thöny

Die Geschäftsstellenleiterin:



Corina Carr